

## **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch die folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

### **Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „ Am Stadtfeld“**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.  
Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im

Einvernehmen mit der Stadt.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 13.03.2009

i. V.  




Haase  
Oberbürgermeister



### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Baugesetzbuch und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wir hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 15.03.2009

i.v. 

Haase  
Oberbürgermeister